

Verwaltungsräte und Sozialversicherungsabgaben –
was Verwaltungsräte beachten müssen

Welche Personen sind in der Schweiz sozialversicherungspflichtig?



Nermin Zulic

Rechtsanwalt

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat,
Langenthal, Bern und Biel

nermin.zulic@bracherpartner.ch

In der schweizerischen AHV sind nicht nur erwerbstätige Personen versichert, vielmehr umfasst sie grundsätzlich die ganze Bevölkerung. Laut Gesetz ist obligatorisch versichert, wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet. Wer der AHV angeschlossen ist, ist gleichzeitig auch in der IV und der EO versichert. Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben sich aus dem internationalen Recht, namentlich aus dem EU-Recht und den Sozialversicherungsabkommen.

Erwerbstätige haben ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert so lange, bis die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.

Wann sind Verwaltungsratshonorare sozialversicherungspflichtig?

Verwaltungsräte einer juristischen Person gelten als in der Schweiz erwerbstätig. Dies gilt unabhängig vom Wohnsitz und Ort der Tätigkeit. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die betreffende Person die VR-Tätigkeit tatsächlich ausübt oder ob für die Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet wird. Verwaltungsratshonorare stellen grundsätzlich immer Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit dar und unterliegen der Abgabepflicht. Eine Ausnahme liegt vor, wenn das Entgelt an eine juristische Person ausbezahlt wird.

Wie ist das Verwaltungsratshonorar mit den einzelnen Sozialversicherungen abzurechnen?

AHV/IV/EO/ALV

Das VR-Honorar stellt Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit dar. Vom gesamten vereinbarten Honorar sind die aktuellen Beitragssätze in Abzug zu bringen. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist der Rentnerfreibetrag von CHF 16 800 pro Jahr und pro Firma zu beachten. Die AHV/IV/EO-Beiträge werden nur noch von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 1400 im Monat oder CHF 16 800 im Jahr übersteigt. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist nur bis zum ordentlichen Rentenalter geschuldet.

Unfallversicherung

VR-Honorare sind nur dann UVG-pflichtig, wenn die betreffende Person im Betrieb aktiv tätig ist. Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht aktiv im Betrieb tätig sind, sind von der obligatorischen Versicherungspflicht ausgenommen.

Pensionskasse

VR-Entschädigungen unterliegen der BVG-Pflicht, wenn die Eintrittsschwelle von CHF 21 150 erreicht wird. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, welche ihre VR-Tätigkeit im Nebenberuf ausüben und ihrer Beitragspflicht bereits im Hauptberuf nachkommen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, freiwillig bei mehreren Arbeitgebern Beiträge

ins BVG einzuzahlen. Damit kann unter Umständen BVG-Einkaufspotenzial generiert und die Steuern optimiert werden.

Was gilt bei internationalen Verhältnissen?

Die Schweiz hat mit der EU ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, in welchem die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt werden (Verordnung EU 883/2004). Dieses Abkommen haben die Länder der EFTA (Fürstentum, Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz) per 1.1.2016 übernommen, sodass die Koordination mit diesen Ländern ebenfalls funktioniert. Staatsbürger aus einem Drittstaat müssen für die Koordination das jeweils geltende Sozialversicherungsabkommen beziehen (falls vorhanden). Nachfolgende Ausführungen gelten lediglich für die Koordination der Sozialversicherungsabgaben zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten. Gestützt auf die EU-Verordnung werden nachfolgend einzelne Fallkonstellationen aufgeführt, um die Sozialversicherungspflicht beurteilen zu können:

Erwerbsortprinzip / Ausschliesslichkeitsprinzip

Staatsangehörige der EU/EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem EU/EFTA-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Eine Person ist demnach nur den Sozialversicherungen eines einzigen Staates unterstellt, dort dann aber für ihre gesamten Einkünfte.

Vorrang des Wohnsitzstaates

Liegen in mehreren Ländern gleichartige Tätigkeiten vor (je selbstständig oder je unselbstständig), so ist der Wohnsitzstaat massgebend, sofern ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit in diesem Staat ausgeübt wird. Wird die Arbeit nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil im Wohnsitzstaat verrichtet, sind die Personen im Staat versichert, in dem der Arbeitgeber den Sitz hat oder sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.

Vorrang unselbstständige Erwerbstätigkeit

Übt eine Person in einem EU/EFTA-Staat und in der Schweiz zugleich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt

sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird .

Was bedeutet das für das Verwaltungsratshonorar?

Zu beachten ist, dass VR-Honorare nicht in jedem Staat als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit eingestuft werden. In Deutschland beispielsweise stellen VR-Honorare Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit dar. Diese Einstufung hat zur Folge, dass ein deutscher Staatsangehöriger, der nebst seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat in Deutschland (Selbstständigkeit) zusätzlich ein Verwaltungsratsmandat in der Schweiz hat (Unselbstständigkeit), mit sämtlichen Einkünften (schweizerischen, deutschen und anderen) den Schweizer Sozialversicherungsabgaben unterliegt und dies unabhängig davon, wie unbedeutend die Verwaltungsratshonorare im Vergleich zum ausländischen Erwerbseinkommen auch sein mögen.

Für die Anwendung der Koordinationsregeln werden lediglich marginale Tätigkeiten (weniger als 5% der Arbeitszeit und/oder der Entlohnung) grundsätzlich nicht berücksichtigt. Personen mit geschäftsleitender Funktion bzw. Verwaltungsräte dürften jedoch regelmässig von dieser Ausnahmesituation nicht profitieren können. Sie nehmen in der Regel eine Schlüsselposition ein, weshalb ihre Tätigkeit grundsätzlich nicht als marginal oder unbedeutend bezeichnet werden kann.

Welche Folgen kann eine nicht ordentliche Abgabe für Verwaltungsräte haben?

Verwaltungsräte und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen können für den durch Unterlassen der Abgabebzahlungen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sind in jedem Fall nachzuzahlen. Die Ausgleichskasse erstattet in solchen Fällen zusätzlich eine Strafanzeige.

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, ist es möglich, einen komplexen Sachverhalt den Sozialversicherungsbehörden (insbesondere den Ausgleichskassen) schriftlich zu unterbreiten und dessen Konsequenzen durch die Behörden bestätigen zu lassen.